



Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
(1) Die VJO verfolgt den Zweck, (2) Die Mitglieder des WVV, die mit mindestens einer Jugendmannschaft	 § 1 a Allgemeines (1) Die VJO verfolgt den Zweck, (2) Die Mitglieder des WVV, die mit mindestens einer Jugendmannschaft Neu: § 1 b Grundsätze (1) Die WVJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte, insbesondere die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein. (2) Die WVJ setzt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. (3) Die WVJ tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. (4) Die WVJ verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsjugendorganisation. 	Ergänzung von Grundsätzen Empfehlung des LSB NRW bei Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis